

Satzung des Stadtelterrates der Gesamtschulen in Dortmund

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung vom 23.11.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtelterrat der Gesamtschulen in Dortmund“, seine Eintragung im Vereinsregister ist nicht vorgesehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist, die Eltern von GesamtschülerInnen bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Bereich der Schule zu beraten und zu unterstützen. Er umfasst Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit der einzelnen Schulpflegschaften hinausgehen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Anregung und Vertiefung der Arbeit in den Schulpflegschaften;
 2. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Stadtelterrat der Gesamtschulen in Dortmund ist die Vertretung der Eltern der SchülerInnen der Dortmunder Gesamtschulen. Mitglieder können die nach dem Schulgesetz NRW gewählten Schulpflegschaften aller Dortmunder Gesamtschulen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und / oder durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 15,- € pro Schule und Schuljahr.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung des Stadtelternrates der Gesamtschulen in Dortmund besteht aus den Elternvertretungen der Gesamtschulen, jeweils vertreten durch den/die Schulpflegschaftsvorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Schulpflegschaftsvorsitzende/n oder ein anderes Mitglied der Schulpflegschaft oder einem von der Schulpflegschaft besonders gewählte/n Delegierte/n.
- (2) Jede Mitgliederschulpflegschaft hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein/e StellvertreterIn
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden.
Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der StellvertreterIn und deren Abberufung,
 2. die Änderung dieser Satzung,
 3. die Auflösung des Vereins,
 4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 5. die Wahl von zwei KassenprüferInnen.
 6. Wiederwahlen sind möglich

§ 6 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende

- b) der/die StellvertreterIn
- c) zwei KassenprüferInnen

- (3) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Der Verein wird durch beide Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtliche für den Verein zu schließenden Verträge oder sonstige für den Verein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.

§ 7 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt; sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Neuwahlen müssen bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres durchgeführt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die anwesenden ElternvertreterInnen mit jeweils einer Stimme pro Mitgliedsschulpflegschaft.
- (3) Wählbar sind alle natürlichen Personen aus dem Kreis der Versammlung.
- (4) Für jedes zu wählende Vorstandsamt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten diesem zustimmen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (5) Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn er/sie aus der ihn/sie entsendenden Schulpflegschaft ausscheidet bzw. seine/ihre Delegation endet oder wenn er/sie sein/ihr Mandat niederlegt.
- (6) Der Vorstand oder jedes einzelne Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Stadtelternschaft der Dortmunder Gesamtschulen tritt alljährlich im ersten Schulhalbjahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitgliederschulpflegschaften es verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist einzuladen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auch mit verkürzter Frist einladen.

In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung zu stellen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist abzustimmen.

- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder, in Fällen seiner/ihrer Verhinderung, von einem/einer StellvertreterIn geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitgliederschulpflegschaften vertreten sind. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, kann der/die Vorsitzende sofort, d.h. ohne Einhaltung der Ladungsfrist, auch innerhalb einer Frist von 30 Min. eine neue Versammlung einberufen, dann ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich

hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (5) Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen. Die Kassenprüfung ist jährlich durch die Kassenprüfer vorzunehmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie muss mindestens die Anzahl der TeilnehmerInnen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederschulpflegschaften beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation des eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (**einschließlich** der Sommerferien).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.02.2006 in Kraft.